

Für den Fall, dass der übersandte/ausgehändigte Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eine Abschiebungsandrohung oder Abschiebungsanordnung enthält, wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

Wichtige Mitteilungen nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Belehrung nach § 60a Abs. 2d AufenthG

Sollten Sie eine Erkrankung haben, die eine Abschiebung beeinträchtigen kann, müssen Sie dies durch eine ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Sie sind verpflichtet, Ihrer zuständigen Ausländerbehörde diese ärztliche Bescheinigung unverzüglich vorzulegen. Für die Einhaltung des Merkmals „unverzüglich“ ist das Datum der ärztlichen Bescheinigung maßgeblich. Wurden ärztliche Bescheinigungen, die die Abschiebung Ihrer/Ihres minderjährigen Kinder/Kindes beeinträchtigen können, ausgestellt, müssen Sie diese ebenfalls vorlegen. Legen Sie diese Bescheinigung nicht oder verspätet vor, darf der in dieser ärztlichen Bescheinigung festgestellte Befund bei der Abschiebung nicht mehr berücksichtigt werden. Ihr Vorbringen, Sie oder eines Ihrer minderjährigen Kinder seien erkrankt, wird bei der Abschiebung nicht gehört. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Bescheinigung zwar unverzüglich vorlegen, diese aber nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Hat Ihre zuständige Ausländerbehörde Zweifel an der bescheinigten Erkrankung, kann sie eine ärztliche bzw. amtsärztliche Untersuchung anordnen. Leisten Sie dieser Anordnung ohne zureichenden Grund nicht Folge, ist die zuständige Behörde berechtigt, die vorgetragene Erkrankung bei der Abschiebung nicht zu berücksichtigen.

Belehrung nach § 50 Abs. 4 AufenthG

Auf Grund Ihrer Ausreisepflicht sind Sie nach § 50 Abs. 4 AufenthG verpflichtet, jeden Wohnungswechsel und jedes Verlassen des Bezirks der Ausländerbehörde für mehr als drei Tage vorher der für Sie zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Wenn Sie gegen diese Verpflichtung verstoßen, müssen Sie damit rechnen, dass Sie in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62 Abs. 3 Nummer 2 AufenthG).

Datum

Unterschrift der asylsuchenden Person